**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 0 am Standort Dobranitz**

**im Landkreis Bautzen**

**Gz.: DD43-8633/1034/1-2020/602220**

**vom 12. August 2020**

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 zur Beseitigung von Gewässersedimenten, welche im Rahmen der Beräumung von Talsperren im Freistaat Sachsen anfallen. Das Vorhaben soll in einem Tagebaurestloch auf den Flurstücken 27/2 und 30 der Gemarkung Dobranitz in der Gemeinde Göda verwirklicht werden. Der Vorhabensträger begehrt mit Datum vom 22. Februar 2018 die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt und gibt dabei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an, § 5 Absatz 2 Satz 1, 2 UVPG. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind, § 5 Absatz 2 Satz 3 UVPG.

Betreffend das Vorhaben besteht keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Das gegenständliche Vorhaben unterfällt Nr. 12.3 der Anlage 1 und ist in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG. Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter, § 2 Absatz 2 UVPG.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Im Wesentlichen ist dies auf die nachfolgenden Feststellungen zurückzuführen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf den Menschen, im Besonderen die menschliche Gesundheit, sind vor dem Hintergrund der ungefährlichen stofflichen Beschaffenheit der Abfälle, welche zur Ablagerung gelangen sollen, nicht zu besorgen. Ferner ist mit der Durchführung sämtlicher im Rahmen des Vorhabens notwendiger Maßnahmen weder das Erreichen noch das Heranreichen an die maßgeblichen Immissionsrichtwerte verbunden. Die Deponie wird standsicher hergestellt. Staubemissionen werden vollständig verhindert.

Mit dem Vorhaben werden weder stehende noch fließende Gewässer, insbesondere der standörtliche Grundwasserkörper, unmittelbar oder mittelbar erheblich nachteilig beeinflusst.

Das in der Umgebung befindliche gesetzlich geschützte Biotop wird in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen. Gleiches gilt für die standörtlichen Denkmäler. Flora und Fauna werden keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zugeführt.

Das Vorhaben schließt sich unmittelbar an die Auskiesungsmaßnahmen im vorbezeichneten Tagebaurestloch an. Das Deponievorhaben und die Tagebaumaßnahmen bewirken folglich keine kumulierenden Umweltauswirkungen.

Die Endkontur der Deponie wird sich vollständig in die nähere Umgebung einfügen. Die höchsten Erhebungen werden weiterhin der Großhänchener Berg und der Birkenberg sein.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 43, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 12. August 2020

Landesdirektion Sachsen

Pabst

in Vertretung des Abteilungsleiters Umweltschutz